

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 17/16 B

L 15 VG 23/11 (Bayerisches LSG)
S 5 VG 5/08 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Oktober 2015 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt C , R , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Feststellung von Schädigungsfolgen und Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen einer Vergewaltigung im Alter von 14 Jahren auf einem Stadelfest im Jahr 1992. Mit ihrem Antrag vom 4.4.2006 war sie bei dem Beklagten ohne Erfolg geblieben (*Bescheid vom 2.4.2007, Widerspruchsbescheid vom 28.1.2008*). Das SG hat die Klage ua nach psychiatrischer und aussagepsychologischer Begutachtung der Klägerin sowie eingeholter und ausgewerteter Zeugenaussagen abgewiesen und ua ausgeführt, ein rechtswidriger tätlicher Angriff mit der Folge gesundheitlicher Störungen sei entgegen den Ausführungen des Sachverständigen nicht mit der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erbracht (*Gerichtsbescheid vom 22.9.2011*). Die Berufung hat das LSG nach Vernehmung weiterer Zeugen zurückgewiesen ua mit der Begründung, aufgrund der Zeugenaussagen seien sichere Rückschlüsse auf eine Vergewaltigung nicht möglich. Die Angaben der Klägerin seien in erheblicher Weise widersprüchlich und nicht glaubhaft, selbst wenn die Beweiserleichterung des § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) zum Tragen käme. Das insoweit abweichende aussagepsychologische Gutachten sei auf einem Sachstand ergangen, der sich später als nicht zutreffend erwiesen habe. Es überzeuge auch inhaltlich nicht. Spätere psychische Erkrankungen der Klägerin seien für einen entsprechenden Rückschluss auf sexuellen Missbrauch generell nicht geeignet. Auch sei der nötige Kausalzusammenhang zwischen Vergewaltigung und geltend gemachten Gesundheitsschäden nicht nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht. Weitere Ermittlungen seien nicht veranlasst. Insbesondere sei eine Ergänzung des aussagepsychologischen Gutachtens nicht sinnvoll. Die Hilfe eines Sachverständigen sei nur bei hier nicht bestehenden Besonderheiten geboten. Die Würdigung vorhandener Aussagen sei im Übrigen dem Tatrichter anvertraut (*Urteil vom 20.10.2015*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde, für die sie Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114



ZPO). Die Beschwerdebegründung vom 18.3.2016 lässt bei der gebotenen summarischen Prüfung die erforderliche Erfolgsaussicht nicht erkennen.

- 4 Hinreichende Erfolgsaussicht hat eine Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.
- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung formuliert zwar als Fragen, ob
- zum einen gegen die durch das gerichtliche Sachverständigengutachten festzustellenden Tatsachen entschieden werden kann
- und weiter,
- dies gegen den Antrag der Klägerin bzw den geltenden Amtsermittlungsgrundsatz in der Weise erfolgen darf, dass der Sachverständige nicht dazu in einer mündlichen Verhandlung gehört wird.
- 6 Damit werden indes schon keine hinreichend konkreten Rechtsfragen mit Breitenwirkung aufgezeigt. Vielmehr beschränkt sich das Vorbringen ersichtlich auf Fragen nach der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall der Klägerin. Selbst wenn aber von hinreichend klaren Rechtsfragen ausgegangen wird, wäre jedenfalls der Klärungsbedarf nicht aufgezeigt. Hierfür muss eine Beschwerdebegründung anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nachvollziehbar angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42 ff*). Die Klägerin beschäftigt sich nicht mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Tatsachenrichter Sachverständigengutachten einholen und ergänzende Anhörungen durchführen kann, erst recht



fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der hierzu zahlreich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

- 7 Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 8 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass die Klägerin einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Entscheidungsrelevante Verfahrensmängel sind nicht ersichtlich.
- 9 Die Klägerin trägt letztlich vor, das LSG sei verfahrensfehlerhaft vorgegangen, indem es von den Feststellungen eines Sachverständigen mit einer - bundesweit allgemein bekannten - überlegenen Sachkompetenz abgewichen sei, ohne den Sachverhalt durch Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung weiter aufzuklären. Damit rügt sie sinngemäß die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Den Ausführungen der Klägerin ist aber bereits nicht zu entnehmen, in welchem zweitinstanzlichen Vorbringen ihres Prozessbevollmächtigten ein von ihr gestellter Beweisantrag zu sehen sein soll, und dass sie diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren aufrechterhalten hat. Hierzu hätte es insbesondere der weiteren Ausführungen bedurft, wo sich die genaue Fundstelle für den Beweisantrag befindet, und dass dieser in der letztmündlichen Verhandlung wiederholt worden ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*). Dies gilt insbesondere für den Antrag, das Gericht möge das Erscheinen eines Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere (*vgl § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO; hierzu Leopold in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 118 RdNr 124*). Das hier nach § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 411 ZPO die Voraussetzungen für die Ladung des gerichtlichen Sachverständigen aus der ersten Instanz vorgelegen hätten, ergibt sich aus dem Vortrag der Klägerin ebenfalls nicht (*vgl BSG Beschluss vom 6.10.2015 - B 9 V 28/15 B - Juris RdNr 8*). Tatsächlich kritisiert die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG (*vgl hierzu § 128 Abs 1 S 1 SGG*), womit sie gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann.
- 10 Der ausdrücklich behauptete Verfahrensmangel einer Gehörsverletzung in Gestalt einer (willkürlichen) Überraschungsentscheidung (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG; Art 47 Abs 2 S 1 Charta der*



Grundrechte der Europäischen Union, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) ist erst recht nicht erkennbar. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Die Beschwerdebegründung setzt sich schon nicht damit auseinander, ob und welche Anstrengungen die Klägerin angesichts der erstinstanzlichen Entscheidung unternommen hat, um die Verwertung des eingeholten Sachverständigengutachten im Sinne des Klagebegehrens gleichwohl sicherzustellen. Dies gilt insbesondere angesichts der durch den Beklagten im Erörterungstermin vom 27.11.2014 vor dem LSG zu Protokoll gegebenen Widersprüche und Schwächen der psychiatrischen und aussagepsychologischen Gutachten sowie des Hinweises auf die mögliche Hinfälligkeit des letztgenannten Gutachtens vor dem Hintergrund geänderter Angaben der Klägerin.

- 11 Der Antrag auf PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich auch die Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 12 2. Die Beschwerde ist mangels ausreichender Darlegung von Nichtzulassungsgründen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

